

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bösdorf (Ausbaubeitragsatzung); 4. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22. Oktober 2020 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragsatzung) in der Gemeinde Bösdorf, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 53 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen 25 %
 - b) für Rinnen- und Randsteine, Gehwege, Park- und Abstellflächen, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Beleuchtung sowie Entwässerungseinrichtungen 35 %
 - c) für kombinierte Geh- und Radwege 35 %
 - d) für niveaugleiche Mischflächen 35 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

- | | | |
|-----|---|------|
| a) | für Fahrbahnen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen | 10 % |
| b) | für Rinnen- und Randsteine, Gehwege, Park- und Abstellflächen, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Beleuchtung sowie Entwässerungseinrichtungen | 30 % |
| c) | für kombinierte Geh- und Radwege | 30 % |
| d) | für niveaugleiche Mischflächen | 20 % |
| 4. | bei Fußgängerzonen | 40 % |
| 5. | bei verkehrsberuhigten Bereichen | 53 % |
| 6. | Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen), | |
| a) | die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1), | |
| b) | die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen innerhalb des Gemeindegebietes und der Anbindung zu überörtlichen Verkehrswegen dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. und 3. Alternative StrWG), werden den HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 2), | |
| c) | die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Alternative StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 3). | |
| (2) | Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Ziff. 1, 2 und 6 I) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet. | |
| (3) | Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde. | |
| (4) | Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden. | |

- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bösdorf, den 05.11.2020

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister

-L.S.-

gez. Engelbert Unterhalt

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 06.11.2020

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister

-L.S.-

gez. Engelbert Unterhalt